

## Vortrag an den Ministerrat

### **Volkgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe; Bestellung von Dipl. Päd. Michael Marlovits zum Beiratsmitglied für die verbleibende Amtsdauer**

Gemäß § 3 Volksgruppengesetz (VoGrG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Volkgruppenbeiräte ist für die kroatische Volksgruppe ein Volkgruppenbeirat bestehend aus vierundzwanzig Mitgliedern eingerichtet. Zuletzt wurde der Volkgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe mit Bescheid der Bundesregierung vom 25. Juli 2022 für eine vierjährige Funktionsperiode neu bestellt. Das Beiratsmitglied Herr Kan. Geistl. Rat Mag. Željko Odošašić hat im August 2023 sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem kroatischen Volkgruppenbeirat mitgeteilt. Gemäß § 6 Abs. 2 VoGrG ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds für den verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

Der durch den Rücktritt von Herrn Kan. Geistl. Rat Mag. Željko Odošašić freigewordene Beiratssitz entfällt auf die sogenannte „Kirchenkurie“ des Volkgruppenbeirates gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 VoGrG. Die zum Beiratsmitglied zu bestellende Person hat daher folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie muss erwarten lassen, sich für die Interessen der Volksgruppe sowie für die Ziele des Volksgruppengesetzes einzusetzen,
- sie muss zum Nationalrat wählbar sein und insbesondere die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und
- sie muss als Angehöriger der Volksgruppe von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen worden sein.

Das ausgeschiedene Beiratsmitglied Herr Kan. Geistl. Rat Mag. Željko Odošašić wurde für die Funktion des Beiratsmitgliedes von der Diözese Eisenstadt vorgeschlagen. Diese wurde

daher erneut aufgefordert, einen Besetzungsvorschlag für den verbleibenden Rest der Amtsdauer zu unterbreiten. Die Diözese Eisenstadt hat Dipl. Päd. Michael Marlovits als Beiratsmitglied vorgeschlagen. Herr Dipl. Päd. Marlovits erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere ist er österreichischer Staatsbürger und Angehöriger der kroatischen Volksgruppe. Er unterrichtet an einer zweisprachigen Volksschule im Burgenland und ist zusätzlich ehrenamtlich als Diakon tätig. Sowohl aufgrund dieser Tätigkeiten als auch aufgrund seiner Herkunft und des persönlich gewonnenen Eindruckes lässt Herr Dipl. Päd. Marlovits erwarten, dass er sich für die Interessen der kroatischen Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen wird.

Im Anhörungsverfahren haben weder die repräsentativen Volksgruppenorganisationen noch die in Betracht kommende Burgenländische Landesregierung Einwendungen gegen die Bestellung von Herrn Dipl. Päd. Michael Marlovits erhoben.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den nachstehenden Bestellungsbescheid beschließen und damit den im Spruch dieses Bestellungsbescheides angeführten Herrn Dipl. Päd. Michael Marlovits für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer zum Mitglied des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe bestellen.

5. Dezember 2023

MMag. Dr. Susanne Raab  
Bundesministerin



BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)  
[volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)

**Daniel Lehner**  
Sachbearbeiter

[Daniel.Lehner@bka.gv.at](mailto:Daniel.Lehner@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202302  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at) zu  
richten.

«Anrede»  
«Titel» «Vorname» «Nachname»  
«Nachgestellter\_Titel»  
«Name»  
zH «zH»  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «Ort»  
«Land»

Geschäftszahl: 2023-0.726.036

## BESCHEID

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am **xx.xx.2023** beschlossen, Dipl. Päd. Michael Marlovits, geb. 1973, wohnhaft in 7472 Schachendorf gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 iVm § 6 Abs. 2 Volksgruppengesetz (VoGrG), BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 84/2013, für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer – sohin bis zum 18. August 2026 – zum Mitglied des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe zu bestellen.

## Begründung

Im Ermittlungsverfahren wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Eine Begründung des Bescheidspruchs kann daher in sinngemäßer Anwendung des § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, entfallen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundeskanzleramt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Der Absender/die Absenderin trägt die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes).

Wien, am

Für die Bundesregierung:

Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Ergeht an:

Dipl. Päd. Michael Marlovits

Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland

Bildungswerk der Burgenländischen Kroaten

Kroatischer Kulturverein im Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću (HKD)

Kroatischer Presseverein (Hrvatsko štamparsko društvo)

Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum im Burgenland

KUGA / Kulturna zadruga / Kulturvereinigung

Kulturvereinigung Pannonisches Institut / Kulturna Zadruga Panonski Institut

Präsidium der SPÖ-Mandatäre aus kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im Burgenland

Tamburizza-Orchester und Chor Güttenbach / Tamburaški orkestar i zbor Pinkovac

Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten – Narodna visoka škola Gradišćanskih Hrvatov

Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten / Znanstveni institut Gradišćanskih hrvatov (ZIGH)

Burgenländisch-Kroatischer Kulturverein in Wien / Hrvatsko gradišćansko kulturno društvo – Beč (HGKD)

Kroatisches Zentrum für Kultur, Bildung und Politik / Hrvatski centar za kulturu, naobrazbu i politiku

Kroatischer Akademikerklub - Hrvatski akademski klub (HAK)

Amt der Burgenländischen Landesregierung, zur Kenntnis